

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Schatztruhe“ der Gemeinde Oberaudorf

-Kindertagesstättengebührensatzung- in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 01.06.2016

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

S a t z u n g:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Oberaudorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Schatztruhe“ Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- die gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigten) des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes

 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit dem Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit des Kindes sowie von der Kita-Leitung festgesetzte Reduzierung der Betreuung während der Eingewöhnungszeit, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag bzw. Abmeldetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig. Änderungen, die sich aufgrund des Alters des Kindes ergeben, werden in dem Monat wirksam, in dem sie eintreten.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus fällig, die Gebühren nach Abs. 7 werden in den Zeiträumen nach § 5 Abs. 7 Satz 3 abgerechnet. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Ermächtigung zum Einzug der Gebühren mittels Lastschrift zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte und wird nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit berechnet.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit erhoben und betragen pro Monat:

1. für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Bu- | Gebühr ab 01.09.2016 |
|------------------------------------------------|------------|-----------------------------|
| mehr als 3 bis 4 Stunden | | 99,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden | | 110,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden | | 121,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden | | 132,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden | | 143,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden | | 154,00 € |
| mehr als 9 Stunden | | 165,00 € |

2. für Kinder unter 3 Jahren

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Bu- | Gebühr ab 01.09.2016 |
|------------------------------------------------|------------|-----------------------------|
| mehr als 1 bis 2 Stunden | | 154,00 € |
| mehr als 2 bis 3 Stunden | | 176,00 € |
| mehr als 3 bis 4 Stunden | | 198,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden | | 220,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden | | 242,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden | | 264,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden | | 286,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden | | 308,00 € |
| mehr als 9 Stunden | | 330,00 € |

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden und mehr als 2 bis 3 Stunden ist nur bei einer Betreuung in der Kinderkrippe möglich.
- (3) Wird eine gebuchte Zeit überzogen, so wird die nächst höhere Gebühr erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll genutzt werden
- (4) Für die Beschaffung von Spielmaterial zum laufenden Verbrauch wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 5,00 € erhoben.
- (5) Für Kinder, die sich nach Art. 35 ff, 37 ff Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden, reduziert sich die monatliche Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 4 um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses. Die Anrechnung des Zuschusses ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (6) Die Gebühren sind für 12 Monate jährlich zu entrichten.
- (7) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Dieser wird in der Einrichtung bekannt gegeben. Es wird für die Zeiträume 01. September – 31. Dezember, 01. Januar – 30. April und 01. Mai – 31. August abgerechnet.

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um 25 % monatlich ermäßigt. Für das dritte Kind wird nur der Pauschalbetrag nach § 5 Abs. 4 erhoben.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 erstmals in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebühren-satzung vom 11.06.1997 mit ihren fünf Änderungssatzungen, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 30.06.2010, außer Kraft.

Oberaudorf, den 20.06.2013

GEMEINDE OBERAUDORF

Hubert Wildgruber
Erster Bürgermeister